

ken/ zu belegen/ bestehe/ davon besitze Weinliche Hals; Gerichts-Ordnung art. 167. allwo dieser Unterschied gehalten wird/ das/ wann nemlich solches bey Tag geschehen/ und der Schaden nicht groß ist/ eine bürgerliche Straff/ nach eines jeden Orts und Lands Gewonheit/ aufzulegen/ vid. Ord. Crim. in verb. wo aber jemand bey Tag ic. Wann aber solcher Diebstahl bey Nacht begangen worden/ oder auch bey Tag/ und der Schad groß ist/ so verdienet derselbige Peinl. Straff. d. art. 167. pr. & verl. desgleichen: doch ist zu mercken/ das/ der Dieb nebst der Weinlich: oder Bürgerlichen Straff dem Bestohlenen auch den Schaden abzutragen schuldig seye. vid. Berlich. p. 5. concl. 52. num. 13. & seq. & Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. num. 12. post princ. Eben dieses ist zu sagen/ wann jemand köstliche Blumen/ Stöck/ Zwiesel ic. stiehet/ dann wann er es in Meinung einen Nutzen oder Gewinn zu suchen/ gethan/ kan er als ein Dieb belanget/ v. art. 167. Ord. Crim. & Berlich. p. 5. concl. 53. num. 1. & seq. wann er es aber nur bloß dem Haus-Vatter Schaden zuzufügen/ verübet/ kan er zu Ersetzung solches Schadens Actione Legis Aquil. gehalten werden/ arg. l. 27. §. 25. & seq. ff. ad L. Aquil. Add. Welenb. ad tit. 7. arbor. furt. cœl. num. ult. in f. verl. Cœterum qui non. cum seq. Und dieser Unterschied muß auch im Holz stehlen/ oder verbottener Umhauung desselben gehalten werden/ vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 168. add. Hahn. ad Welenb. tit. arbor. furt. cœl. c. 1. & Berlich. cit. p. 5. concl. 52. per tot.

Was von denen Früchten gesaget worden/ kan auch einiger Massen auf die Fische extendiret und ausgedehnet werden/ gestalten dieselbige gleichfalls bisweilen aus einem fließenden Wasser/ welches doch einem andern zustehet/ bisweilen auch aus Weihern und Behältnissen wegzukommen; da dann im ersten Fall ein solches Unternehmen/ nach Gelegenheit oder Gestalt des Fisches/ der Personen und Sachen an Leib oder Gut gestrafft werden kan/ wiewohl solche Straff nicht auf das Leben zu extendiren/ v. Welenb. in addit. ad Schneidevv. §. 2. num. 11. sub fin. lit. A. Inst. de R. D. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. num. 2. Im andern Fall aber kan solche That als ein rechter Diebstahl/ gestalten Sachen nach/ gestraffet werden. Vid. Weinliche Hals-Gerichts-Ordnung ibique Criminalist. art. 169. welches eben auch vom Krebs: stehlen also zu verstehen ist. Matth Steph. ad art. 169. Ord. Crim. in fin.

Ad eund. §. Oder auch von der Nachbarschaft zu nahe geackert/ und ein Marck-Stein ver-rucket ic.

Was die Verrückung der Marck- und Gränz-Steine für ein grosses Laster/ und wie dasselbige zu bestraffen

seye/ davon haben wir oben ad §. 3. verb. er soll verdröten ic. in fin. bereits gehandelt. Und kan solches noch ferner weitig aus Heiliger Schrift/ Deutr. 27. v. 17. dargethan werden/ allwo derselbige verflucht wird/ der seines Nächsten Grängen engert: wesswegen auch vor diesen in denen Cent-Ordnungen eine abscheuliche Art der Lebens-Straff auf dieses Verbrechen gesetzt worden/ welche And. Knich. de sablim. Terric. Jur. cap. 4. num. 285. mit nachfolgenden Worten beschreibet: **Wo einer wissentlich Marck-Steine ausgräbet/ den soll man in die Erde graben bis an den Hals/ und soll dann nehmen vier Pferd/ die des Ackerns nicht gewohnt sind/ und einen Pflug der neu ist/ und sollen die Pferd nicht mehr gezogen/ und der Enck nicht mehr gührn/ noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben/ und ihme nach dem Hals Ahren/ bis so lang er ihm den Hals abgeähret hat.** Welche Straff aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich/ sondern an statt derselben in Weinlicher Hals-Gerichts-Ordn. art. 114. eine Weinliche Leibes-Straff/ nach Gefährlichkeit/ Größe/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ vom Kaiser Carl dem fünfften gesetzt worden ist. Von denen Feld-Messern und Untergängern; Item/ wie dieselbige zu erwählen/ und so sie falsch gemessen/ abzustrafen/ ist auch hieroben gehandelt worden. vid. cap. 23. §. 1. Dieses ist hier annoch beizufügen/ das/ ein Richter in sothaner Strittigkeit/ und vor allen Dingen/ sich wegen der Possessen informiren/ und wie viel ein jeder unter denen strittigen Partheyen der Zeit besitze/ genau nachforschen. Darneben auch 2.) gleicher Weis über das Eigentum/ und was ein jeder Theil des strittigen Orts eigenthümlich berechtiget/ Nachricht einziehen; Und dann 3.) einen Feld-Messer dahin schicken/ auch/ so es vonnöthen/ sich selbst an den strittigen Ort begeben/ und die Partheyen daselbst der Nothdurfft nach anhören/ und endlich den Streit rechtlich entscheiden solle. V. omnino Hieron. de Mon. Tr. fin. regund. c. 21. & seqq. Item 32. & seq. & Speidel. spec. Jur. voc. Marck-Stein. verl. *Judex in finium reg. j. d. Sc.* Von denen Marck-Steinen selbst aber ist zu wissen/ das/ dieselbige gemeinlich mit einem Zeichen bemercket werden/ damit/ wann nach langer Zeit ein Zwist hierob entstände/ ob dieser Stein ein Marck- oder Gränz-Stein seye/ durch das bemerckte Zeichen dasselbige bewiesen werden könne: Gleichwie man auch sonst die Wald-Bäume mit einem Creuz/ oder sonst einem Gemerck zu zeichnen pfleget/ welches diejenige wol beobachten sollen/ die bey dergleichen Setzung der Gränz- und Marck-Steine seyn müssen. Vid. Schneidevv. ad §. quzdam actionis. 20. J. de act. num. fin.

Das XXV. Capitel.

Welches die noch übrige allgemeine Haus-Reguln vorstellet.

Inhalt.

§. 1. Häusliche Vorsichtigkeit. §. 2. Erfahrene Klugheit. §. 3. Vermeidung des Borwises. §. 4. Neurungen als verdächtig und mißlich zu halten/ und wie damit umzugehen. §. 5. Getrostete Vollziehung dessen/ was man bedachtam überleget hat.

§. 1.



Um mit der Übersuß der Materien/ die wir uns bey dem Schluß dieses Buchs zu handeln vorgenommen/ die geschickliche und gewöhnliche Maße der vorhergehenden Capitel nicht überschreite/ so wollen wir denen annoch übrigen Haus-Reguln/ über

vorhergehendes annoch ein Capitel zu eignen/ und dieses Buch hiemit schließen. Es folget aber die siebende Regel: **Die Häusliche Vorsichtigkeit soll das vergangene gegenwärtige und künfftige/ und sonst insgesamt alle Dinge vernünfftig zu vergleichen/ und die Haushaltung darnach einzurichten wissen.** Diese Regel lehret den Haus-Vatter/ wie er den Segen Gottes erhalten/ und durch Unvorsichtigkeit und nachlässiges Übersehen nicht verlieren solle/ wovon wir einige Exempel zur Erklärung dieser Regel hierher setzen. Weil das Feuer ein erschreckliches Element und grausam wütender Feind ist/ der in wenig Stunden unserer Eltern und

Eltern S  
yhren kan  
seine Hau  
sauber geh  
mer. Sach  
bes der H  
hanff ode  
te vom Fe  
mit Licht  
schen auf  
ters. Zeit  
Lichter a  
Mitternact  
werde/ wei  
sch einige  
schlafter g  
Brand ge  
und wol ge  
sen gehet/  
lege/ damit  
sonst ein L  
aus allen  
allermeist d  
und in noc  
Auf alle D  
Nicht gege  
blude durc  
mercklichen  
senshaft  
haben/ und  
Werb/ C  
damit er w  
abzustellen  
len wisse/  
künfftige  
werck. B  
Weißgärb  
lern/ Schu  
be fleißig  
dem Lande  
genden L  
erud. We  
im Kauffen  
Gewinn zu  
vorsichtigen  
stalt mach  
gehört in  
Fisch/ Ges  
wann unvo  
gebrauchen  
oder Scha  
doch nach  
Wein und  
Boden mit  
Enten und  
schen/ der  
ferlein/ das  
geräucherte  
Zucker/ Ge  
Stoßfische  
versehen se  
tig ist/ soll  
Schauffeln  
Vorrath h  
braucht/ od  
Stelle/ un  
nichts verfa

Stren Schwelß auf einmal in die Aschen legen und ver-  
 zehren kan / so soll der Haus-Vatter vorsichtig seyn / daß  
 seine Rauchfänge Feuer-Scätte / und Dör-Stuben  
 sauber gehalten werden: daß allezeit Wasser / Feuer-Ey-  
 mer / Hacken / Leitern / Wasser-Lymer und Spritzen  
 bey der Hand seyen: daß man weder Heu noch Stroh /  
 Hanff oder Flachs / Holz oder Späne / oder was leicht  
 vom Feuer ergriffen wird / an dergleichen Orte / wo man  
 mit Lichtern oft vorbei gehet / lege / oder auch heißen As-  
 chen auf Holzgerne Böden schütte: daß die Defen Wint-  
 ters-Zeit / sonderlich des Nachts / fleißig zugemacht / die  
 Lichter aber in Laternen verwahret werden: daß vor  
 Mitternacht in dem Stadel bey keinem Licht gedroschen  
 werde / weil die traurige Erfahrung mehrmal gelehrt / daß  
 sich einige Juncken verhalten / die hernach wenn die Leute  
 schlaffen gängen / angeglimmert / und zum unauslöschlichen  
 Brand geworden. In dieser Absicht ist auch vorsichtig  
 und wol gethan / daß man des Nachts wenn man schlaf-  
 fen gehet / seine Kleider an einen gewissen Ort zusammen  
 lege / damit / wann etwan in der Nacht ein Feuer / oder  
 sonst ein Lermen auskommen sollte / man dieselbe nicht erst  
 aus allen Winkeln zusammen suchen / und sich dadurch /  
 allermeist da man ohne dem voll Schreckens ist / verweilen  
 und in noch größere Gefahr und Noth gerathen müsse.  
 Auf alle Dächer der Gebäude soll sonderlich vorsichtige  
 Acht gegeben werden / damit es nicht einregne / und die Ge-  
 bäude durch die Fäulung die darauf folgt / vor der Zeit  
 merklichen Schaden nehmen müssen. Er soll gute Wis-  
 senschaft seines Gewerbes und seiner Handthierung  
 haben / und dannhero den gemeinen Land-läuffigen  
 Werth / Güte und Eigenschafft der Arbeit verstehen /  
 damit er was tauglich anzugeben / was aber untauglich /  
 abzustellen und die Arbeit ihrem Werth gemäß zu bezah-  
 len wisse / dabey es denn zu vorsichtiger Nachricht aufs  
 künfftige sehr dienlich / wo man seine gewisse Hand-  
 wercks-Register aufrichtet / und was denen Roth- und  
 Weißgärbern / Webern / Wagnern / Schmieden / Satt-  
 lern / Schustern / Schneidern u. s. f. bezahlt wird / in diesel-  
 be fleißig einzeichnet. Er soll nicht allein wissen / was in  
 dem Lande da er wohnet / sondern auch in denen angrän-  
 zenden Ländern für Münz / Gewichte / Elen / Ge-  
 tred / Wein- und Bier Maß gebräuchlich / sich darnach  
 im Kauffen- und Verkaufsen zu richten / und was er für  
 Gewinn zu hoffen / oder für Schaden zu besorgen / einen  
 vorsichtigen Uberschlag zu machen. Er soll vorsichtige An-  
 stalt machen / daß er dasjenige was zur Haus-Nothdurfft  
 gehöret in Vorrath schaffe / damit er nicht allein für seinen  
 Fisch / Gefinde und Vieh / sondern auch im Fall der Noth  
 wann unversehens Gäste kämen / oder man sonst etwas  
 gebrauchen und nöthig haben sollte / in keinen Schanden  
 oder Schaden bestehen müsse. Aus der Ursache soll / je-  
 doch nach Bewandnis des Vermögens / der Keller mit  
 Wein und Bier / der Stadel mit Heu und Stroh / der  
 Boden mit Getreide / der Hof mit Hünern / Capaunen /  
 Enten und andern Geflügel / der Fisch- Behälter mit Fi-  
 schen / der Stall mit Vieh / Kälbern / Lämmern und Span-  
 ferkeln / das Speiß-Bewölbe mit Lichtern / Eiern / Butter /  
 geräucherten Fleisch un Bratwürsten / Mehl / Gries / Hirse /  
 Zucker / Gewürze / Salz / Essig / eingemachten Früchten /  
 Stockfischen / Mateisen / Sardellen / Obst / Citronen u. s. f.  
 versehen seyn. So die Haushaltung groß und weitläuf-  
 tig ist / soll er allerhand Haus- und Feld-Zeug / Hauen /  
 Schaufeln / Sägen / Wagen / Pflug / u. d. g. doppelt im  
 Vorrath haben / damit wann eines etwan zerbrochen / ver-  
 braucht / oder verlohren gieng / so gleich ein anders an der  
 Stelle / und um solches Abgangs willen in der Arbeit  
 nichts verfaumet werden dürfte. Wann etwan aus ge-

wissen Zeichen und Vorbotten eine Theurung bevor ste-  
 hen mögte / soll er die Vorsichtigkeit gebrauchen / daß er  
 bey Zeiten einkauffe / und damit nicht auf die letzte warte /  
 weil dergleichen Sachen oft über Nacht aufzuschlagen  
 pflegen. Auch soll er in Sterbens-Zeiten / Kriegs-  
 Läuften und dergleichen Land-Straffen / wenn dies-  
 selbe zu befürchten / oder im Lande bereits grassiren / sich  
 vorsichtig zu verhalten / und sein Bestes nach Vermögen  
 zu bedenken wissen; wozu er an seinem Ort erprießliche  
 Anweisung finden soll. Der Armut zu entgehen soll  
 er aller derer Dinge müßig gehen / davon er weiß oder doch  
 vermuthlich vorher sehen kan / daß sie dazu Ursach oder Ge-  
 legenheit geben möchten: unter denen er sonderlich die  
 Dinge / die ihn durch einen süßen lustigen Weg dazu zu  
 führen so große Krafft haben / am allervorsichtigsten ver-  
 meiden; dahin der gelehrte Cardanus in seinem Buch  
 de utilitate ex adversis capienda nachfolgende Stücke  
 zehlet: Erstlich das Spielen / sonderlich wenn man sich an  
 hohe Spiele waget / oder daraus ein Handwerck macht /  
 woben die Erfahrung oft wahr macht / daß sich eher zehen  
 arm / als ein einiger reich gespielt. Zum andern die Alchy-  
 mia / wo man aus Vorwitz oder einer Begierde reich zu  
 werden / auf eine betrüglische ungewisse Hoffnung sein Ca-  
 pital zum Camin im Rauch hinaus jagt / und indessen sei-  
 nen Berufs-Geschäften abzuwarten vergiffet / da man  
 doch in seiner Haushaltung / und so gar in Ruhe- Stalle  
 Materie finden könnte / die man durch eine Häusli-  
 che und Landmännische Metamorphosis oder Ver-  
 wandlung / die weit gewisser und bey weiten auch nicht  
 so kostbar als jene zu schätzen / in Gold und Silber ver-  
 wandeln könnte. Mit der Alchymie mögte die Luft Berg-  
 wercke zu bauen oder zu kauffen / in einer ziemlichen  
 Ähnlichkeit zu stehen / geachtet werden; als woben man  
 sein angelegtes Capital auf Hoffnung wagen / und an  
 Statt derer von Quartalen zu Quartalen erwartender  
 Ausbeuten / einen Zubuß nach dem andern bezahlen und  
 noch wol zu leht / weil die Hoffnung ungewiß und betrü-  
 glich / an Statt des gehofften reichen Berg-Segens zum  
 armen Mann werden muß / allermeist wann man sein gan-  
 zes Capital oder doch den meisten Theil davon / wovon  
 man hausen und leben sollte / auf solche ungewisse Hoffnung  
 unvorsichtiger unbesonnener Weise darein gesteckt und  
 vergraben hat. Zum dritten kostbare und muthwil-  
 lige Rechts-Führungen / da man ohne Noth / aus einer  
 Zanck-Sucht eine Ursache vom Zaun bricht / und seinen  
 friedfertigen und weich-herzigen Nächsten zu kräncken  
 sucht / aber an Statt des Gewinnes die Seuffzer und  
 Thränen des Bedrängten / und folalich den Fluch über sei-  
 ne Haushaltung ziehet; über diß auch einen Gewinn-  
 und Zanck-süchtigen Advocaten der den Handel muthwil-  
 liger Weise auf die lange Zanck spielet / und wol gar de  
 quota litis pacificeret / oder sonst eigenmüßige Gewissens-  
 lose conventiones macht / mehr geben muß als der gesuch-  
 te Gewinn austragen mag. Dahingegen ein friedlie-  
 bender Haus-Vatter der solche Zanck-sucht hasset / und auch  
 alsdenn wenn er selbst von jemanden wider recht ange-  
 sochten wird / nicht allein Christlicher sondern auch vor-  
 sichtiger handeln wird / so er lieber manches übersieht  
 und überhöret / oder einen güelichen Vergleich ver-  
 sucht / oder so dieser keinen Nag finden / und er bey denen  
 widerrechtlichen Eingriffen nicht stille schweigen könte  
 / endlich / als gedrungen und gezwungen / einen gewissen  
 haften den Frieden mehr als der Partheyen Geld lie-  
 benden Advocaten zu erlangen trachtet. Zum vierdten /  
 unnothwendige Pracht-Gebäude / woben der Haus-  
 Vatter am vorsichtigsten handelt / der hiebey die Mittel-  
 Straffe hält / und sich mit nothdürfftiger bequem- und  
 zulässiger

verhüten  
 noch fernere  
 Dargethan  
 eines Nach-  
 sen in denen  
 sens-Sträu-  
 elche Ande-  
 s. mit nach-  
 wissentlich  
 in die Es-  
 in nehmen  
 ohnt sind /  
 die Pferd  
 e mehr ge-  
 den Pflug  
 ähren/bis  
 e. Welche  
 lich/sondern  
 s. Ordri. ar.  
 efährlichkei-  
 u/ vom Rau-  
 denen Feh-  
 selbige zu er-  
 iffen/ ist auch  
 Dieses ist  
 haner Streu-  
 der Possellun-  
 nen strittigen  
 en. Darum  
 um/ und was  
 nlich berech-  
 n Feld-Mis-  
 ch selbst an  
 den daselbst  
 h den Streit  
 on. de Monn-  
 eq. & Spiel-  
 nium reg. jak  
 aber ist zu  
 zeichen bem-  
 it ein Zween-  
 E- oder Zwi-  
 selbige bem-  
 ten die Mü-  
 n Gemerck zu  
 wachten sollen  
 Marek-Sto-  
 edam aktions

ellet.

nen/ und die  
 ebende Rogit-  
 vergangen  
 ist insgemein  
 und die Haus-  
 Diese Regel  
 en Gottes  
 nachlässig  
 ir einige Eren-  
 n. Weil das  
 usam wütende  
 ltern und No-  
 Eren

zulässiger Ergötzlichkeit seinem Stande und Vermögen gemäß vergnügt läset. Zum fünften **übriger Pracht und Verschwendung** / wovon ein Haus-Vatter der von Natur von treuherrigen freyen und freygebigen und dabei Ehr- und Ruhmgierigen Gemüthe ist / am leichtesten fallen zu können / die grössste Gefahr hat / und deswegen seine Haushaltung nach Inhalt dieser Regel desto **vorsichtiger** / nach Anweisung aber unserer andern Regel desto **enger und eingezogener** zu führen Ursach hat. **Das wir auch der Bürgschaffen und Ausleihens** bey dieser Regel gedencken / so soll sich ein vermöglicher Haus-Vatter durch das **Gebot der Liebe** dahin verbunden achten / daß er sich dem dürfftigen Nächsten in diesen Stücken zwar nicht entziehen / gleichwol aber auch **Christliche Vorsichtigkeit** gebrauchen solle / damit er bey seiner unvorsichtigen Treuherrigkeit durch **Bürgschaffen und Leihen** nicht selbst ins Verderben / in Zanck und Feindschaft fallen und zugleich Geld und Freunde verlieren; oder auch der Creditor oder Glaubiger selbst / weil er sich auf seine **Bürgschaffe** so er ihm unvorsichtig / über **Vermögen** gethan hat / verlassen / um sein Geld / oder sonst zu Schaden kommen müsse. **Wobey die Warnung des bekandten Haus-Lehrers c. 8. 16. 17. merckwürdig ist: Leih nicht einem Gewaltigern denn du bist / leihstu ihm aber / so achts als verlohren. Werde nicht Bürge über dein Vermögen / thust du es aber / so denck und bezahle.** Was im übrigen hiebey nach denen Rechten vor **Vorsichtigkeiten** beobachtet werden können / können die angefügte **rechtliche Anmerkungen** zeigen. Zum Beschluß dieser Regel erinnern wir den Haus-Vatter / daß er vor seinen Kindern und Gesinde im **Reden und Schweigen vorsichtig** umgehen solle. Was er von denenselben **verschwiegen** und heimlich gehalten haben will / das soll er in ihrer Gegenwart **nie reden oder thun**: denn diß Volck schweiget nicht / sondern ist gemeinlich waschhaftig. Ein Gesinde vertrauets dem andern / daß es endlich Stadt- und Dorff-kündig wird.

§. 2. Die achte Regel: **Des Haus-Vatters WisSENSCHAFT und Klugheit** stehet am sichersten / so sie auf seiner eigenen **Erfahrung** gegründet stehet. Nach dieser Regel wäre dem Haus-Vatter ein solch **Haus-Buch** zu wünschen / davon er die ungeweißelte vollkommene Versicherung hätte / daß alles und jedes darinnen auf die **Erfahrung** gegründet / und dabei zugleich nach der **Elevation und Situ** oder **Gelegenheit des Landes** gerichtet wäre / nach dessen Anweisung er so dann seine Haushaltung ohne alle Gefahr / fehlen zu können / anstellen könnte: wovon der Mus sich selbst in der That größer zeigen / als einige Feder denselben beschreiben könnte: welches aber bißhero mehr **gewünscht** / als **gehoffet** werden können. Denn obschon unterschiedliche gelehrte und arbeitsame Männer von der Haushaltung viel Gutes in vielen weitläufftigen Büchern zusammen getragen / so glaube ich doch / wo dasjenige / so einer dem andern ausser seiner eigenen Erfahrung nachgeschrieben (wie es denn auch unmöglich ist daß ein Mann bey der Kürze seines Lebens / Ermangelung der nöthigen Mitteln / und unzehlicher Weitläufftigkeit der Dinge so darinn vorkommen / alles und jedes selbst erfahren / und vollkommene Proben darüber anstellen könnte: ) über diß noch dasjenige / so sich bloß allein nach einer gewissen Elevation und Gelegenheit des Landes ins **Werk** richten läset / an andern Orten aber fehlet / davon abgesondert werden könnte / daß solcher gestalten vieles davon in die **Enge** zusammen lauffen / vieles aber / obs schon unter derjenigen Elevation wo es geschrieben worden / gut und bewährt befunden wäre / entweder

allerdings nicht / oder doch nicht anderst denn mit **Schaden** / und ohne den verheiffenen und verhofften **Success** in der Fortgang practiciret oder ins **Werk** gerichtet werden könnte.

Wobey ich aber doch feyerlichst und ausdrücklich bedinge / daß ich hiemit zur **Veracht** / oder auch nur **Beremung** achtung solcher guten und mühsamen Arbeiten / die the unwiderprechlich Lob verdienen / gar nichts rede / sondern dem Haus-Vatter vielmehr selbst rathet / daß er alles und jedes was er liest / vernünftig prüfen / gegen einander halten / und sich derer selbst **Anleitungen** lieber bedienen / und aus einer der andern Mangel ersen / als alles und jedes ohne einige Anleitung / **ohne Vernunfft auf ein gerath wol** unbesonnen und verwegen ankommen lassen wolte; Nur erinnern wir ihn dabei / daß er dasjenige / so er mit der **Erfahrung** einzustimmen gewiß weiß / getrost anfahren / mit dem übrigen aber / wovon er zwar eine **zweymalich vernunfftige Vermuthung** aber keine solche **Gewißheit** hat / sondern dieselbe in der Probe allererst erfahren will / sonderlich da solche Prob **Kostbar** seyn sollte / etwas sparsam und bedachtsam vorfahren / und mit solcher in geringen Dingen / und mit wenigen / den Anfang machen solle. Damit aber unsere Regel als eine **unbewegliche Grund-Regel** in der Haushaltung gelten könne / so verstehen wir dieselbe bey einer solchen Erfahrung und **Gewißheit** / die sich öfters und zu mehreren malen begibt / und denen Sinnen offenbahr zeigt / obgleich die **Vernunfft** bey der Sache einen gangen Hauffen **Scrupel** und **Zweifels** hätte / und solche mit ihren Ursachen nicht zu verbinden wüste. Dannhero so man aus einem oder andern **Umstande** / der sich nur zu **fälliger Weise** zu einer Sache gesellte / aber deroselben **Ursach** nicht ist / so gleich eine **Erfahrung** schließen / und darauf seine Sache einandermal in seiner Haushaltung bauen wolte / so würde man sich in solchem Schluß zu deroselben Schaden **schäd** und **schändlich** betrogen finden. Wo aber der Haus-Vatter die **Art** und **Eigenschaften** bey seinem **Feld-Bau** / der **Viehzucht** / **Fischerrey** / **Jägerrey** und andern Hausgeschäften aus unterschiedlichen und mehrmaligen **vorsichtigen Anmerkungen** wahrgenommen / was ein **starker** und **leichter** / ein **fetter** und **magerer** / ein **lettlicher** / **feuchter** / **saumpffiger** und **sandiger** / **mehlig** / **steinig** und **selziger** / ein **schrollichter** und **geschlachter** / ein **bergichter** oder in **Thal** ligender Boden / für **besondern Bau** / **besondern Art** / **besondere Witterung** und **Jahr-Zeit** / **besondern Saamen** / entweder **Weizen** / **Korn** / **Dinkel** / **Gersten** / der **Habern** u. s. w. erfordert / so kann er sich alsdann auf die **Erfahrung** getrost verlassende / alles und jedes mit einer **sichern Gewißheit** zu **gedenlichen Nutzen** auch getrost anordnen / und hat nicht nöthig / daß er sich auf anderer Leute **Rath** und **Gutachten** allezeit und überall verlassen / oder die Arbeit aufs neu wieder anfangen und vollbrachte verlohren achten / oder gar allerdings lassen lassen müsse / woraus nicht allein **vergebliche Unkosten** sondern auch bey denen Arbeitern **Verdruß** / bey andern aber ein **Gespöck** zu folgen pfeget. Ausdieser **Ursach** pfelegen diejenige Land- und Bauers-Leute / die an einem Ort gebohren und erzogen sind / gemeinlich die **erfahrene** Haushalter zugeben / und für **Fremden** / die sich erst an einen unbekandten Ort einkauffen / und oft erst mit **Schaden** lernen und **klug** werden müssen / **augenscheinliche Vortheile** zu haben.

§. 3. Die neunnde Regel: **Der Hausvatter** soll mit **anderer Leute Thun** und **Lassen** / so ihm nichts angehet / **unverworren** bleiben / an dessen **Statt** aber seine **Gedanken** auf Dinge / die ihm **nütz** / oder **schädlich** seyn können / **zusammen ziehen**. Gleichwie es in

sträffliche und forsd in andern der thue / dergleiche **vorsicht** Dinge die gen könne **Vatter** zu **erkennen** am rathsa oder wesse abjuschaff tet werde **mercken** heit wahr treuherrig mit er ein **vertraue** mit ihnen kan es auch die **Förder** dessen **Kä** zugehen / und solche sich bey de heit / inlini **Gall** / einer **derung** unig. u. i. w.

§. 4. **Dem Dorfmen** / soll **dannenne** nur in **Di** **keit** sind / **hutsam** / **erfahre** / der **Haus** nicht leicht **des Dres** acht gebe / **verbessern** **nen Einse** unterschied **Land** nicht und die **Ar** gebracht w den die **Spei** so süße vor dem **Gesoi** unsere **Me** **labetigene** **glaubiger** **ten mach** **Vorrecht** e zum **Exem** **Vergnugu** **Künsten** / **der alten** **te** / **sonder** **wichtigen** **und** **sonst** **g** **Vieh** **Zucht** **ten** und **au** **wonheit** **ab** **gelüsten** / u

sträflicher und verhasster **Vorwitz** ist / sich bekümmern und forschen wollen / wie es in der Nachbarschaft / und in andern Häusern zugehe / was dieser oder jener rede oder thue / was er esse / wie er sein Gefinde speise / und was dergleichen mehr ist: also ist hingegen eine löbliche und **vorsichtige Klugheit** seine Sinne und Gedanken auf Dinge die einen angehen / und Nutzen oder Schaden bringen können / kehren. Dieser Regel nach soll der Hausvatter zum Exempel seines Gefindes Art und **Neigung erkennen** lernen / damit er wisse / wozu er diesen oder jenen am rathsamsten zu gebrauchen / was ihm zu vertrauen / oder wessen man sich zu besorgen / welches zu behalten oder abzuschaffen. Auch solls ihm zu keinem **Vorwitz** gedewet werden / so er auf seiner **Nachbarn Art und Sitten merken** / und bey einer oder anderer zufälliger Gelegenheit wahrnehmen wird / ob sie freundlich oder störrig / treuhertzig oder neidisch / friedfertig oder zankfüchtig / damit er einem jedwedem klüglich zu begegnen / jenen sich zu vertrauen / für diesen aber sich zu hüten und vorsichtig mit ihnen als gefährlichen Leuten umzugehen wisse. So kan es auch einem Hausvatter auf künftige Fälle treffliche **Förderung** geben / so er seines **Landes Herz** und dessen **Räthe** und **Bedienten Humor** / wie mit ihnen umzugehen / und ihnen gefällig zu begegnen seye / **erkennen** / und solcher Gestalt ihre **Hulde** und **Gunst** erwerben / und sich bey denenselben / bey geschicklicher Zeit und Gelegenheit / insinüiren kan / damit er nachmal / auf bedehrenden Fall / einen fremdmüthigen Zutritt haben / und ihrer **Beförderung** und **Hülffe** desto leichter sich zu getrostien haben möge. u. s. w.

§. 4. Die zehende Regel: **Alle Neuerungen / die von dem Vorwitz gemeinlich Anfang und Anlaß nehmen / sollen verdächtig und mislich gehalten / und dannenhero nie ohne reiffen Vorbedacht / und zwar nur in Dingen / die von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind / und so viel möglich / in geheim und so bescheiden / daß niemand vor der Zeit davon etwas erfahre / versucht werden.** Der sicherste Weg ist / daß der Hausvatter von dem **gemeinen Landes Brauch** nicht leichtlich abgehe / sondern auf andere **Einwohner des Ortes** / wo er seine Haushaltung erst anrichtet / fleißig acht gebe / und so er keine handgreifliche Mißbräuche zu verbessern siehet / denenselben lieber nachgehe / als nach seinen **Einfällen** ausser der Erfahrung etwas andere: weil unterschiedliche Orte nicht einerley Luft haben / und ein Land nicht wie das andere geartet ist; auch das Gefinde und die Arbeiter zu ungewöhnlicher Arbeit selten mit Lust gebracht werden: worauf denn an statt des **Nutzens** / den die Speculation dem Hausvatter in seinen Anschlägen so süße vorgemahlet hatte / nichts als **Schaden** / zusammen dem Gespött der Zuschauer zu erfolgen pflegt. Doch ist unsere Meinung deswegen nicht / daß wir ihn zu einem **laibeigenen** **Slaven** und **Knecht aller alten abergläubiger / läppischer und ungeremter Gewohnheiten** machen wolten / die kein ander Privilegium und Vorrecht als das bloße Alter zum Grunde haben: daß er / zum Exempel / nicht einmal im Garten zu seiner Lust und Vergnügung / in Pflanz / Säen / Blumen- und Veltz-Künsten / und dergleichen etwas neues versuchen / und von der alten Gewohnheit keines Fingers breit abweichen sollte; sondern unsere Regel gehet nur dahin / daß man in wichtigen Dingen / deren Proben viele Kosten erfordern / und sonst gefährlich sind / als Bierbrauen / Feldbau / Viehzucht / u. s. fort / nicht leicht von der lang-hergebrachten und aus oftmahliger Erfahrung gut befundenen Gewohnheit abweichen / und neue Formen zu probiren sich gelüsten / und den Vorwitz treiben lassen solle; oder so

man ja wagen wolte / auf Schaden und Gespött sich gefaßt halten müste; deren jenen die Haushaltung / dieses aber der Hausvatter zu ertragen / das Vermögen nicht allemal / so es zu oft käme / haben dörfte.

§. 5. Die eilffte Regel: **Die Keinlichkeit soll überall in allen Gemächern und Winkeln des Hauses / und draussen ihren Platz finden.** Es giebet einen heftigen Uebelstand / wenn man auf dem Hofe alles durch und übereinander geworffen findet / wenn hie leere Bierfässer / dorten Holz / Stroh / Hauen / Schaufeln / Leitern und andere Pflug- und Wagen- Zeug durch einander gestreuet / oder der Hof sonst mit allerhand Mist- und Unflath so bedeckt ligt / daß man kaum seinen Fuß rein oder trocken setzen kan; oder auch Thüre und Thore Kühlen und Schweimen offen stehen / daß sie ohngehindert hinein lauffen und darinnen wühlen können. Dagegen es einen angenehmen Wohlstand und liebliches Ansehen gibt / wenn alles und jedes rein und sauber an seinem Ort aufgeräumt ligt. Im Hause macht die Keinlichkeit eine Haushaltung noch einft so anmuthig und leicht / wenn alle Zimmer und die Haus-Geräthe rein gehalten werden / als wenn alles mit **Roß und Staub** so dick überzogen ist / daß man mit Fingern drein schreiben kan / und die **Spinnweben** in allen Ecken und Fenstern ihre **Fabnen** so ausgebreitet / als wenn sie die Kirchweih im Dorff ankündigen solten. Weil nun die Keinlichkeit im Hause der Haus-Mutter sonderbar obliegt / so geben wir derselben disfalls nachfolgende Erinnerungen: Sie soll alle **Zimmer** rein und sauber halten / zu rechter Zeit entweder selbst ausgehen / oder durch ihre Mägde ausgehen / und den Staub abwischen lassen. Alle **Fahnrüffe** so sich darinn befinden / **Bettgepennen** / **Sesseln** / **Stühle** / **Tische** und **Bäncke** / **Bett-Gewand** / **Bolster** / **Kissen** / **Leilacher** / **Fürhänge** um **Bette** und an den **Fenstern** sollen ab- und **ausgestäubet** / was aber in die **Wäsch** gehöret / zu gehörigen Zeiten rein und **weiß** gewaschen / und an seinen Ort sauber zusammen gelegt und verwahrt werden. Vornehmlich sollen **schöne Kleider** und **Seiden-Gewand** im **Kleider-Kasten** für **Staub** verwahrt / und damit sie keine **Runkeln** kriegen / oder sich **abligen** / lieber **aufgehengt** als übereinander gelegt werden. In der **Küche** soll ebenfalls alles **reinlich** und **sauber** zugehen / die **Rüchen-Geschirz** allezeit / nach dem sie gebraucht worden / **gesäubert** / **gesegt** / **gespület** / und die **Speisen** / damit man sie ohne **Grauen** und **Eckel** mit **Lust** genießen könne / **saubert** bereitet werden. Zu dem Ende auch das **Speiß-Gewölbe** / **Keller** / und was daraus in die **Küche** und auf den **Tisch** gehöret / rein gehalten und verwahrt werden soll. Welches alles wir auch von der **Köchin** selbst verstehen; denn ob sie schon mit allen Dingen im **Kochen** sauber umgienge / selbst aber mit **unsaubern ungewaschenen Händen** / **zottigem Kopffe** / **abgeschmiereten Schürz** und **Fürtuche** ihr **Werk** verrichtete / so würde sie denen Hausgenossen solcher Gestalt selbst **verleiden** / was ihnen ihre Arbeit angenehm machen könnte. Doch soll diese Regel gleichwol nie anders / als in gebührender **Maße** verstanden werden / damit man der **Sachen** weder zu viel noch zu wenig thut / und also dieselbe den übrigen **Haus-Regeln** nicht hinderlich seyn / oder dieselben zu **Zeiten** gar allerdings aufheben möge. Denn wie eine **unflätige unsaubere Haushaltung** über die **Maße** verdrießlich ist / also kan hingegen das **übermäßige fegen / scheuren / putzen** und **kehren** / einer Haushaltung schlechten **Vortheil** bringen / indem die Hausgeräthe dadurch nicht allein **abgenüßt** / sonderlich aber die **feinen Kleider** / durch das **vielfältige** und **unvorsichtige Auskehren** mehr als durch deren **Gebrauch** selbst **abgeschliffen**

und Fadencheinig / nöthigere Hausgeschäfte aber ins dessen verabsäummet werden müssen. Daumenhero auch hie/wie sonst überall die Mittel-Straße die sicherste ist: Daß man eines thue/ das andere aber drüber nicht unterlasse.

§. 6. Die größste Regel: Was bedachtsam genug beschlossen / soll ohne Verzug vollzogen werden. Wann der Haus-Vatter eine Sache mit gutem Vorbedacht nach allen Umständen / so viel er deren dabey finden könnte / überlegt zu haben glaubt / so kans doch noch wol geschehen / und geschieht denen erfahrensten Haus-Vätern zum öfftern / daß ein einiger Umstand / der entweder von neuem dazu kommt / oder Anfangs in keine Betrachtung kommen war / die Vollziehung entweder gar allerdings aufhebt / oder doch in unterschiedlichen Stücken merklich verändert. Wobey er auch klüger thut / so er seinen gefassten Schluß ändert / und sich lieber nach solchen Umständen / wann er sie von einer Wichtigkeit zu seyn erkennet / richtet / als daß er bey seinem Vorhaben eigensinnig bleiben / und das Werk nach seinem Kopffe zwingen / aber denselben damit zu seinem Schaden vergeblich an die Mauren stoßen wolte. Ausser diesem Falle soll er getroßt zum Werk greiffen / und sich geringere Neben-Dinge / die dazu kommen / an deren Vollziehung / die ihm andere wichtigere Ursachen rathen / nicht abhalten lassen / und dabey den Ausschlag Gott befehlen. Also / wann zum Exempel die Zeit zur Saat vorhanden / auch die Witterung dazu bequem und gut scheint / daß der Haus-Vatter darüber sein Feld zu säen den Schluß gefasst / so soll er um eines geringen Umstands willen / weilen er etwan kein Zeichen / das ihm gefällt / im Calender findet / solche gute Saat-Zeit nicht versäumen / sondern seinen gefassten Schluß ohne Verzug ins Werk richten. Also kans auch in der Heu- oder Getreid-Ernde geschehen / daß eine unstätte Witterung / den Schluß den er zu mähen oder zu schneiden gefasst / zweifelhaftig macht: Wo bey er denn zwar vernünftig und vorsichtig / was davon zu vermuthen seyn mögte / zusammen überlegen kan. Wann aber die hohe Zeit solcher Ernde vorhanden / so soll er sein Vorhaben in der Absicht auf ein- und andere Bauren-Regel oder Zeichen im Calender nicht ändern / sondern seine Wiesen mähen lassen / in Betrachtung; daß im Regen nicht allein besser und sauberer zu mähen / sondern auch wenn ein Sonnen-Schein und warmes Wetter einfällt / die Zeit / die alsdenn das Mähen erfordern würde / allbereits gewonnen und zum Heuen angewendet werden könne / über diß im Sommer bey längern warten (welches der Witterung halber doch eben so mißlich seyn kan) das Bromath guten theils zurück bleiben / im Herbst aber die Winter-Witterung einfallen dörfte / da ohne dem alles ohnfehlbar verlohren gehen müße / auf beide obberührte Jahrs-Zeiten aber die Arbeiten sich der gestalt aufeinander hauffen würden / daß man diejenigen Arbeiten / die eher hätten gethan werden sollen / drüber zur Unzeit mit der Haushaltung empfindlichen und weit ins künftige Jahr hinaus sich erstreckenden Schaden thun / oder gar unterlassen müste u. s. w.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXV. §. 1.

Der Haus-Vatter soll mit dem Feuer nicht allein deswegen behutsam umgehen / damit er nicht selbst um das seinige komme / sondern auch / daß er nicht hiedurch seinem Nachbarn Schaden zufüge: Dann wo solches durch sein Verschulden geschehen / könnte er zur

Ersetzung des Schadens in alle Wege belanget per l. 23. §. Incendiarum. 12. ff. de pæn. Und so er den Schaden aus Armut nicht ersetzen könnte / mit Leibes-Straff wol angesehen werden. v. l. qui ædes, 9. ff. de incend. ruin. naufr. & l. si quis id, quod 7. ff. de Jdict. Ich sage durch sein Verschulden / dann wo vielleicht eine Feuers-Brunst ohne des Haus-Vatters Verschulden ausgekommen / müste so dann ein jeder seinen Schaden mit Gedult ertragen / v. l. incendium. 11. C. si cert. pet. l. 23. de R. J. & l. pen. ff. de incend. ruin. naufr. Ob aber das Verschulden des Haus-Vatters zu vermuthen / oder ob dasselbige nicht vielmehr erwiesen werden müße / davon sind unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen Gail. 2. O. 21. dafür hält / man müsse das Versehen eines gewissen Menschen beweisen / sonst aber könnte niemand / wegen gar zu grosser Ungewißheit der Sach / zur Wiedererstattung des Schadens verdammet werden; Welchem aber Arnaldus Vinn. in sel. Qu. Lib. 1. qu. 33. unvider ist / allermaßen derselbige dafür hält / daß das Feuer aus Verwahrlosung und Verschulden der Inwohner entstanden. per l. 3. §. 1. ff. de Off. Præf. Vigil. junct. l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. Dem seye nun wie ihm wolle / so ist einem Haus-Vatter am besten gerathen / wann er nicht allein für sich / sondern auch für sein Gesind disfalls genaue Sorgfalt trage / damit er nicht in Schaden kommen möge: Gestalten wir oben bereits dargethan / daß ein Haus-Vatter auch seines Gesindes wegen in gewisser Maß disfalls Rechenschaft zu geben gehalten seye. V. l. addition. ad Cap. XI. §. 2. & 3. Wann aber derselbige außer Schuld ist / und das Feuer vielleicht eingelegt worden / kan ihm deswegen nichts angemühet werden. Wo aber die so genandte Mord-Brenner zu bestraffen / denen besitze V. H. O. Art. 125. allwo Kaiser Carl der V. selbige mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten heißet. Vid. omnino Frid. Jacob Bartholdi Disp. de Incendiarum famosa. Von Mordbrennern / Anno. 1690. d. 17. Jul. Hallæ Sax. habit.

Dieses ist hier noch mit beizufügen / daß unterweilen ein benachbartes in der Mitte stehendes Haus / der Feuersbrunst zu wehren / und solche von andern Häusern abzuwenden / niedergeworfen werde / da dann derjenige / so solches gethan / es möge aus Obrigkeitlichen Befehl / oder aus rechtmäßiger Furcht / damit auch das Feuer nicht zu ihm kommen möge / geschehen seyn / zur Ersetzung des Schadens allhie nicht kan angehalten werden. per l. si quis fumo 49. §. quod dr. 1. ff. ad L. Aquil. l. si alius. 7. §. est & alia. 4. ff. quod vi aut clam. sondern es können vielmehr wann zur Erhaltung der ganzen Nachbarschaft ein solches Haus umgerissen worden / alle Nachbarn zu gemeiner Ersetzung des Schadens nach Proportion angefordert werden / massen derjenige Schad / welchen man für die gemeine Wohlfahrt erlitten / auch gemeinschaftlich seyn soll. arg. l. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Gail. 2. O. 22. num. 4. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 18. th. 8. lit. B. verf. illud autem. Farinac. de Crimin. qu. 110. c. 3. n. 151. Bocer. de Rogat. c. 3. n. 249. Gravæ. L. 2. concl. 22. n. 4. & Lubler. tr. de incend. c. 3. n. 135. Wann nur die Feuersbrunst ohne jemand's Verschulden geschehen / oder derjenige / durch dessen Verschulden selbige entstanden / den Schaden aus Armut nicht ersetzen kan. V. Gravæ. d. l. n. 7. Farinac. d. l. n. 152. Lubl. d. l. n. 136. &c.

Ad eund. §. Erstlich das Spielen.

Obgleich das Spielen / in welchem der Sieg von dem Glück und der Kunst zugleich dependirt / weder in natürlichen noch Menschlichen Rechten verboten. In wieviele mehr Glückshalber etwas zu setzen erlaubt ist / arg. l. 8. §. 1. ff. de C.

1. ff. de C. Joh. de Luq. Baldus. dasselbige l. dem Ende Erwägung mehr schäl Carpoz. ff. Spielen de interdicim Constantin. n. 1. Cler. 1. Welche schied auf gebührliche Ehre / hat Land-Neckberg. Land-Nordlinge Käyserl. ten / oder die Obrigkeit ne und berealeat. 1. 4. 9 Jahren verung aber Credit verobseq. pare 227. de V. gublt wordches nicht Contract. ten seyn. d. §. diereil a zum Spiel solches entlich. p. 1. d. hat wann spielt ist. A Wann ab gespielt / ei selbige insa ver im Sa p. 3. quelt. es wäre da hen / welch ter hätte / nichts leibe echt eit. jun. dor. tut. 1 gestaltkam dens nicht wälfühlich ac. add. Car & seq. Und lich / daß m ren könne / aber kan se so leicht von im Spielen freye Vern mer den an V. Rauehb. & Grænev Ob aber d werden kön

1. ff. de C. E. V. Vid. Molin. de J. & J. tom. 2. D. 510. n. 3. Joh. de Lugo de J. & J. tom. 2. D. 30. sect. 1. num. 1. & seq. Balduin. Cal. Conf. lib. 4. c. 4. num. 10. So kan doch dasselbige leicht einen traurigen Ausgang nehmen / und zu dem Ende wol von der Obrigkeit verboten werden / in Erwägung der Gebrauch desselben dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich ist. v. l. f. C. de aleator. add. Carpzov. pr. Crim. qu. 134. p. 3. n. 33. Weshwegen solches Spielen der Geistlichkeit insonderheit verboten. vid. auth. interdicimus. C. de Ep. & Cler. & Can. 1. dist. 35. Concil. Constantinopol. 6. can. 50. cap. pen. X. de vit. & honest. Cler. & Conc. Trident. Sess. 23. de Reform. Cap. 1. Welche Verordnungen heut zu Tag auch ohne Unterschied auf alle Unterthanen / so viel das schwehre und ungebührliche Spielen betrifft / extendirt worden sind. Vid. Chur-Bairische Pollicey-Ordnung. §. X. und Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. Tit. 27. §. diweil auch 2c. & Würtemberg. Land-Ordnung. Tit. 98. fol. 216. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 6. Weshwegen nach denen **Käyserl. Rechten** derjenige / so was im Spielen verlohren / oder dessen Erb / oder auch / wann diese nicht wollen / die Obrigkeit / oder ein jeder unter dem Volck / das verlohrene und bereits bezahlte wieder fordern können. per l. f. C. de aleat. l. 4. §. 1. ff. eod. so gar daß diese Klag erst nach 50. Jahren verahrt wird. d. l. f. C. de aleat. welche Forderung aber bey ehrlichen Leuten / wie nicht zu laugnen / den Credit vermindert / arg. l. f. §. 2. ff. de aleat. l. 6. ff. de obseq. parent. & patron. quæst. l. 26. ff. de Injur. & l. 225. de V. S. Wann aber das Verlohrene noch nicht bezahlet worden / kan derjenige / so dasselbige gewonnen / solches nicht fordern / d. l. f. C. de aleat. So kan auch kein Contract. so des Spielens wegen ausgerichtet / von Kräften seyn. d. l. f. Add. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. 27. §. diweil auch 2c. wie dann derjenige / welcher einem Geld zum Spielen gelehnet / und dasselbige selbst gewonnen hat / solches entlehnete Geld nicht wieder fordern kan. V. Berlich. p. 1. dec. 66. Wiewol es eine andere Beschaffenheit hat / wann das Geld noch vorhanden / und noch nicht verspielt ist. Arg. l. f. C. d. t. junct. §. f. J. quibus alien. lic. Wann aber jemand anders / der nicht zugleich selbst mitgespielt / ein Geld zum Spielen dargeliehen / so kan er dasselbige insgemein wol wieder fordern / obgleich sein Schuldner im Spielen dasselbige verlohren hätte / v. Carpzov. p. 3. quæst. 134. n. 27. Berlich. p. 1. dec. 66. num. 5. & 6. es wäre dann / daß er dasselbige einer solchen Person geliehen / welche noch nicht die völlige Verwaltung ihrer Güter hätte / und welcher man in denen Rechten ohne dem nichts leihen darff. v. §. f. Inst. quod cum eo. qui in al. potest est. junct. t. t. ff. & C. ad Sct. Maced. & pr. J. de au. hoc. tut. Oder daß er solchen Leuten Unterscheuß gebe / gestaltlich solche Birthe alsdann die Erziehung ihres Schadens nicht mehr begehren können / sondern vielmehr mit willkührlicher Straff angesehen werden. d. l. f. C. de aleat. add. Carpzov. p. 3. qu. 134. n. 8. & l. 6. Resp. 96. n. 89. & seq.

Und dieses verhält sich also meistens / vornemlich / daß man das im Spiel verlohrene Geld wieder begehren könne / nach denen **Käyserl. Rechten**. Heut zu Tag aber kan solches verlohrene und bereits bezahlte Geld nicht so leicht wieder gefordert werden / wo nicht a) ein Betrug im Spielen vorgegangen / oder b) derjenige / so gespielt / die freie Verwaltung seiner Sachen nicht gehabt / oder c) ein der andern mit allem Fleiß zum Spielen gereizet hat. V. Rauchbar. p. 2. quæst. 25. Carpzov. p. 3. qu. 134. n. 10. & Grænew. de LL. abrog. tit. 7. de aleat. n. 2. & seqq. Ob aber das Käyserliche Recht diffalls habe verändert werden können / davon kan gesehen werden Carpzov. c. l.

n. 11. & seqq. Jedoch kan auch derjenige / welcher Geld im Spielen gewonnen / den andern / so dasselbige verspielt / wann er solches noch nicht bezahlet hat / zu dessen Bezahlung nicht anhalten. v. Carpzov. c. l. & Struv. S. J. C. tit. de aleat. th. 57.

#### Ad eund. §. Zum andern die Alchymie.

**V**on der Alchymie kan sonderheitlich gelesen werden / was Wilhelm. Anton. de Freudenberg. in Tr. de Rescript. morat. tit. 10. concl. 68. n. 92. & seq. Besold. in Th. pr. voc. Alchimisten. Speicel. in spec. Jur. ead. voc. schreiben. Vornemlich aber was Joh. Oloring. in Ecograph. mund. lib. 4. fol. 150. fac. 2. davon bemercket mit nachfolgenden Worten: **Es haben zwar viel Jahr her mächtige Fürsten und Herrn ein stattliches gewaget / aber ich weiß nicht was sie löbliches ausgerichtet haben / darum rathen Cajetanus und Cardanus, daß entweder kein Mensch die Alchimisterey treiben solle / oder doch nur die Fürsten allein.** Man sagt auch / daß in Engeland ein hochnötziges und weises Gesetz gegeben seye / daß kein gemeiner Mann ohne Einwilligung des Königs die Alchimisterey treiben soll. Vom Käyser Diocletiano lesen wir / daß er alle Bücher der Alchimisten aufs fleißigst zusammen gekaufft / und verbrennen lassen. O wie wäre zu wünschen / daß es bey uns Teutschen auch geschehe / wir wolten in wenig Jahren viel Tonnen Golds erspart haben. Demnach wann ja die Alchimia noch heutiges Tages solte getrieben werden / so möchte man solches Fürsten und Herren vergönnen / die einen grossen Beutel haben / und dargegen im ganzen Land all andern Adel und Unadel solches verbieten. Bis hieher Oloring.

#### Ad eund. §. Mit der Alchimie möchte die Lust Bergwerck zu bauen.

**G**leichwie derjenige / welcher von einem Fürsten ein Bergwerck gekaufft oder gepacht hat / (allermassen sothane Bergwerck und Erze-Gruben denen Regalien anhängig sind / v. 2. F. 56. ibique DD. & Aur. Bull. Caroli IV. Tit. 8.) sich des Gewinns / so er eine reiche Ader antrifft / zu erfreuen hat. vid. Wissenb. Disp. ad π. 34. th. 3. & Brunnem. ad l. 8. n. 7. ff. de C. E. V. Also muß er im Gegentheile auch vergnügt seyn / wann er etwas weniges oder gar nichts aus demselben überkommt / massen er bishero nichts anders als die Hoffnung gekaufft / welche die Bergleut ernähret / und denenselben zu ihrer Arbeit unbeschreibliche Unkosten herbey schafft / welche sie entweder mit grossem Wucher wieder geben / oder mit unwiederbringlichem Verlust umsonst anwenden. Plura v. apud. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. Wesenb. Conf. 60. & 198. Rauchbar. 1. qu. 22. Besold. Th. pr. voc. Bergwerck / & c. & Joh. Eisenhart. tit. de Regali metalli fod. jure.

#### Ad eund. §. Zum dritten kostbare und muthwillige Rechtsführungen.

**I**ch weiß nicht / sagt der Weltberühmte Carpzovius in Jpr. for. p. 1. C. 1. def. 9. n. 1. ob nicht derjenige sehr klug handelt / welche dem Zanken so feind sind / daß sie lieber ihr Recht ohnmenschieden lassen / als sich in einem Process einlassen wollen / eingedenk der unzählbaren Beschwernüssen / welche man von denen Processen zugewartet hat / und welche zu Manland an dem Rath-Hause mit folgenden Worten beschreiben sind: In controversiis causarum capitales inimicitiae oriuntur, fit amissio expensarum, labor animi exereetur, corpus quotidie fatigatur, multa & in-honesta Crimina inde consequuntur, Bona & utilia opera postponuntur; Et qui sæpe credunt obtinere,

get per l. 28. Schaden aus aff wol an incend. ruin. sage durch uers-Brunst gekommen / Bedult extra R. J. & l. pen. rschulden des isselbige nicht d unterschieds ail. 2. O. 21. nes gewissen and / wegen Wiedererfu Belchem aber wider ist / aluer aus Wes r entstanden. 1. ff. de peric ihm wolte / so n / wann er befind diffalls Schaden kome rgerhan / daß en in gewisse ten seye. V. über derselbe ingeleget wor werden. Wa raffen / davon Carl der V. se ten heisset. Vid diarii famolis Jul. Hallæ Sax. s unterweilt as / der Feuers Hdusern abwa rjenige / so so Befehl / ode Feuer nicht u Erziehung des en. per l. i. quilius. 7. §. ell & nten vielmehr haßt ein solch u gemeiner Er gefordert was n für die gemi tlich seyn soll. O. 22. num. 4. erf. illud auton. 3ocer. de Regal. & Lubler. tr. de ersbrunst ob rjenige / durch Schaden auf 7. Farinac. d. l. ielen. 1 der Sieg mit er. weder in no sotten. Ja wie ist / arg. l. 8. ff. 1. ff. 4.

obtinere, frequenter succumbunt, ac, si obtinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt, das ist: Aus denen Processen entspringen tödliche Feindschaften/ man kommt um die Unkosten/ setzt sich in vielerley Verdruss / martert seinen Leib ab, und menget sich also in viel Laster. Die gute und nützliche Werke werden hindan gesetzt/ und welche meinen zu gewinnen/ müssen öfters unterliegen/ und wann sie auch gewinnen/ wird ihnen / so sie ihre Arbeit und Unkosten abziehen nichts überbleiben. Woraus demnach zu schließen / daß dieses ein abscheuliches Monstrum, und eine rechte Straffe Gottes seye/ welche denen Reichen zu appliciren/ die zwar die Pest fliehen/ und durch Hunger reich/ hingegen aber durch die Process arm und Bettler werden/ massen solche Zäncker denen Chymisten zu vergleichen/ welche mit aller Mühe und Arbeit den lapidem Philosophicum so lang suchen/ bis ihnen alles darauf gegangen ist/ daß also bey solcher Bewandnuß recht gesagt ist/ derjenige gewinne nur gar zu viel/ der vom Process abstehet. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 47. Syn-tagm. jur. Univerf. c. 1. n. 12. Gestalten die Partheyen nicht denken dürfen/ daß dasjenige was im Nov. 1. cap. ult. in f. enthalten/ daß nemlich die Gesetze niemand in der Armuth leben/ noch im Kummer sterben lassen ihnen gesagt seye/ sondern es haben sich dessen viel mehr die Allessores, Advocaten und Procuratores zu getrösten. Ob nun wol bey den Rechten und Processen so grosse Verdrießlichkeiten sich einfinden / so gibt es doch nicht wenig/ welche hierinnen ihre Freud suchen/ und ehe sie etwas von ihrem Recht ablassen wolten/ sich vielmehr in einen kostbaren Process einzulassen entschließen. Welchen doch dieses allezeit vor ihren Ohren schallen sollte/ daß es nicht wol anstehe/ um etwas geringes zu rechten. v. l. 25. §. 6. ff. locat. Dergleichen verwegene Zäncker demnach vielmehr vom Gericht abzuweisen / als in ihrer böshafften Meynung zu stärken sind / gleichwie solches etlichen Handwerckern begegnet/ welche/ wie Carpzovius bezeuget/ d. p. 1. c. 1. d. 9. n. 14. wegen eines Hahns vor Gericht viel Zeit und Geld verlohren/ Zeugen producirt und reproducirt/ und über der Zeugen Aussagen disputirt/ bis endlich ein ganzer Wagen voll von Acten sich gehäuffet hat.

Hiedurch aber wollen wir (welches ferne von uns seye/) nicht alles Rechten und Processiren verworffen haben. Gestaltfam selbiges eben soviel wäre / als der Göttlichen Ordnung widerstreben/ welche doch das Gericht verordnet hat/ vid. Deutr. 1. v. 9. & seqq. Exod. 18. v. 19. Gen. 9. v. 6. Rom. 13. Damit die Betrangte und Unschuldige nicht unterdrückt würden/ dd. II. daher dann denen Christen das Rechten so wenig als der Krieg verboten ist/ V. H. Grot. L. 1. de J. B. & P. c. 2. Sondern wir verworffen nur das unnöthige / verwegene / geringe und nichtige

Gezänck / und verdammen diejenigen Gemüther / welche zu dergleichen Sachen ihr höchstes belieben tragen; Wir verworffen auch diejenigen Cautelen derer Advocaten/ durch welche sie unrechtmäßiger Weise entweder den Process mit dem höchsten Schaden ihrer Partheyen aufziehen / oder durch ihre List den Richter dahin vermögen/ daß er ihnen die strittige Sach zuspreche/ welche doch mit allem Recht unterweilen dem andern Theil zuzuwignen wäre/ denen wir demnach solches alles auf ihr Gewissen geben/ und sie vielmehr ihres Amts erinnern: welches sie erstlich ordentlich. v. Ord. Cam. p. 1. tit. 52. 2.) redlich und aufrichtig/ sonder einige List und Betrug. v. l. 14. §. 1. C. de judic. 3.) beschwerdentlich. v. l. 6. §. 1. C. de postul. & Ord. Cam. p. 1. tit. XI. §. nachdem. & tit. 23. p. 52. & 64. 4.) mit Befestigung aller möglichen Kürze. d. l. 6. §. 1. C. de postul. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 23. §. 1. 5.) fleißig. l. 14. §. 1. C. de judic. & Ord. Cam. p. 1. tit. 64. 6.) getreulich/ und ohne dem Gegentheil etwas zu entdecken. Ord. Cam. d. tit. 64. und endlich 7.) beständiglich bis zu Ende des Processen/ verrichten und verwalten sollen/ widrigen Falls sie in die Straff der Gesetze fallen/ davon in denen angeführten Stellen zu sehen. Concord. Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. Leg. X. & seq. & Ref. Noric. Tit. 6. L. 1. Add. Jacob. Bouris. 1. de offic. Advoc. vornemlich wann sie de quota litis mit ihren Clienten transigiren/ per l. 53. ff. de pact. l. 6. §. 2. C. de postul. wiewol sie sich mit demselben racione palmarii, oder des Sieges wegen wol vergleichen können; allermaßen daß selbige nicht verboten/ auch nicht so schändlich ist/ als wann sie de quota litis pacificiren. v. l. 1. §. 5. & 12. ibique Grotfr. ff. de extraord. cognit. l. 6. §. praterrea. 2. C. de postul. vid. Carpz. p. 1. c. 1. def. 24. n. 4. & Lauterbach. Diss. de Palmario Advoc. Inzwischen geben wir einem jeden Haus-Vatter diesen Rath/ daß er/ so viel immer möglich sich gütlich zu vergleichen suche/ welches auch der Richter selbst/ ehe er den Partheyen den Weg Rechtsens eröffnet/ tentiren solle/ v. c. 1. X. de mutuis petit. Cap. ult. X. de Transact. Add. Ort. judic. fax. tit. 1. §. besonders aber wollen wir. 2c. Wann aber sein Gegentheil/ mit welchem er zu thun/ so hartnäckicht wäre/ daß er im geringsten nicht nachlassen wolte / alsdann könnte er im Namen Gottes sich zum Process entschließen/ und zu dem End einen verständigen und auch dabey Christlichen Advocaten erwählen/ mithin dem Recht seinen Lauff lassen. 2c. v. Carpz. p. 1. const. 1. def. X. & XI.

#### Ad eund. Daß wir auch der Bürgschaften und Ausleihens.

Von dem Ausleihen und denen Bürgschaften ist zu Genüg oben gehandelt worden. ad Cap. XVII. §. 5. 6. & 7.

### Ende des ersten Buchs.

